

BVGer D-3492/2025 vom 6. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3492_2025_d20250506

FR: TAF D-3492/2025 du 6 mai 2025

IT: TAF D-3492/2025 del 6 maggio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat); Verfügung des SEM vom 6. Mai 2025

Erwägungen

E. 13

Dezember 2024 insb. E. 5.2.2 und 5.2.4, D-5990/2023 vom 19. Januar 2024 insb. E. 9.1. f.) und nach der zahnärztlichen Untersuchung das Durchschnittsalter zwar über 18 Jahren liegt, das Mindestalter indessen ebenfalls unter 18 Jahren liegt, anhand der medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- respektive Volljährigkeit einer Person machen lässt (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2), dass dies in casu bereits auch deshalb zutrifft, weil das Gutachten aufgrund der anatomischen Normvariante (Fischmaulkonfiguration und mehrere Knochenkerne) ohnehin keine zuverlässigen Aussagen zur Voll- oder Minderjährigkeit zulässt (vgl. a.a.O. E. 4.2.1), da es sich betreffend Skeletalter einzig auf die Handknochenanalyse stützt (vgl. SEM-Akten 24/6 S. 4 Ziff. 6.2), dass folglich gestützt auf dieses Gutachten gemäss Rechtsprechung weder auf die Volljährigkeit noch auf die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung in der Schweiz geschlossen werden kann und es somit auch kein Indiz für seine Minderjährigkeit darzustellen vermag,

D-3492/2025 Seite 7 dass die entsprechenden Beschwerdeausführungen hieran nichts zu ändern vermögen und der Beschwerdeführer aus dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-703/2023 / E-716/2023 vom 13. November 2023 nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, zumal dem damals in Frage stehenden Gutachten keine anatomische Normvariante beziehungsweise eine Schlüsselbeinanalyse zugrunde lag (vgl. a.a.O. bspw. E. 7.4.3 f.), dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Alter und Lebenslauf vage ausgefallen sind und den Schluss zulassen, dass er sein wahres Alter zu verschleiern versucht, dass es ihm namentlich nicht gelingt, das Alter seiner Eltern oder Geschwister zu präzisieren und er sein eigenes Alter «einfach so» angegeben haben will (vgl. SEM-Akten 17/13 S. 4), was nicht zu überzeugen vermag, dass sodann den Akten entnommen werden kann, dass der Beschwerdeführer in Griechenland mit dem Geburtsdatum (...) registriert ist und – entgegen seinen Behauptungen zur dortigen Registrierung – keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, wonach an den durch die griechischen Behörden bestätigten Personendaten zu zweifeln wäre, gehen diese doch – trotz der korrekt übermittelten Information betreffend die in der Schweiz geltend gemachte Minderjährigkeit (vgl. SEM-Akten 21/6 S. 1) – nach wie vor von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers aus, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich geltend macht, er habe in Griechenland mehrfach versucht, sein dort fehlerhaft registriertes Geburtsdatum

anpassen zu lassen, dass es sich hierbei um pauschale Behauptungen handelt und – unter Berücksichtigung der einschlägigen Aktenstücke – vielmehr davon auszugehen ist, dass in Griechenland registrierte Geburtsdatum würde den vom Beschwerdeführer dort gemachten Angaben entsprechen, war er in Griechenland doch anwaltlich vertreten, dass sich eine weitere Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Vorbringen (auch zur Namensschreibweise) unter Verweis auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz erübrigt (vgl. angefochtene Verfügung S. 9 f.), dass weder die Erklärungsversuche im Rahmen des rechtlichen Gehörs noch die Einwände in der Beschwerde (namentlich geringe Erinnerung an

D-3492/2025 Seite 8 die Kindheit oder keine Altersabklärung in Griechenland) etwas an dieser Einschätzung zu ändern vermögen, zumal diese die festgestellte fehlende Plausibilität und Kohärenz nicht zu erklären vermögen, dass das angerufene Gericht demnach in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen, mithin die Vorinstanz zutreffend auf seine Volljährigkeit geschlossen hat und der Beschwerdeführer somit aus der ursprünglich behaupteten Minderjährigkeit nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheidungen, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.), dass bezüglich der Frage der Wegweisung und des Vollzugs das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen hat, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt, dass gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten wird, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat, dass der Bundesrat Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten bezeichnet (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG) und er durch Beschluss vom 14. Dezember 2007 sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), somit auch Griechenland, als sichere Drittstaaten bezeichnet hat, dass die Vorinstanz somit zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist, dass sich auch aus der Beschwerdeeingabe nichts anderes ergibt, dass das SEM, wenn es auf ein Asylgesuch nicht eintritt, in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz verfügt und den Vollzug anordnet (Art. 44 AsylG),

D-3492/2025 Seite 9 dass der Beschwerdeführer insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf einer solchen verfügt und die Vorinstanz die Wegweisung demnach zu Recht angeordnet hat (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausführte, der Beschwerdeführer sei in Griechenland als Flüchtling anerkannt und Griechenland habe sich am 12. Februar 2025 zu dessen Rückübernahme bereit erklärt, dass der Beschwerdeführer als anerkannter Flüchtling in Griechenland Anspruch auf Wohnraum, Ausbildung, Beschäftigung, medizinische Versorgung sowie weitere

Unterstützung durch den griechischen Staat habe und in diesen Belangen den griechischen Staatsangehörigen gleichgestellt sei, dass die gesundheitlichen Beschwerden (insb. die diagnostizierte beidseitige Sinusitis maxillaris sowie ethmoidalis) nicht derart gravierend seien, um einer Wegweisung nach Griechenland entgegenzustehen; diese seien überdies auch in Griechenland behandelbar (primär antibiotische Behandlung mit begleitenden medikamentösen Massnahmen), dass auf die zutreffende Begründung der Vorinstanz verwiesen werden kann und es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, dieser etwas Stichhaltiges entgegenzuhalten, dass im Übrigen keine Hinweise vorliegen, wonach der Beschwerdeführer in Griechenland notwendige medizinische Behandlung verweigert worden sei oder in Zukunft verweigert würde, dass er zwar vorbrachte, dort lange auf die Behandlung seiner Kopfschmerzen gewartet zu haben und schliesslich im Spital festgestellt worden sei, dass er keine gesundheitlichen Beschwerden habe, dass dies jedoch belegt, dass er in Griechenland bereits Zugang zu medizinischer Behandlung hatte und er sich überdies als anerkannter Flüchtling auf die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU, insb. Art. 30) berufen kann, wonach er dort Anspruch auf medizinische Versorgung hat,

D-3492/2025 Seite 10 dass die Vorinstanz zutreffend auf die geltende Rechtspraxis – insbesondere das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3427/2021 / E-3431/2021 vom 28. März 2022 – hingewiesen hat, dass gemäss dieser Rechtsprechung der Wegweisungsvollzug nach Griechenland für Personen, welche dort Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig und zumutbar ist (Regelvermutung gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG), mit Ausnahme von äusserst vulnerablen Personen (vgl. a.a.O. E. 11), dass sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre, dass der Beschwerdeführer insgesamt nicht als besonders vulnerable Person zu qualifizieren ist, insbesondere nachdem er die behauptete Minderjährigkeit nicht hat glaubhaft machen können, er mithin als Volljähriger zu betrachten ist, und keine Umstände zu erkennen sind, welche der Zulässigkeit oder Zumutbarkeit einer Überstellung nach Griechenland entgegenstehen könnten (vgl. a.a.O. E. 11.5.3), dass es ihm – ungeachtet der diesbezüglichen Beschwerdeausführungen inklusive Verweise auf die nationale und europäische Rechtsprechung – nicht gelingt, die oben dargelegte Regelvermutung gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG umzustossen, womit die entsprechenden Beschwerdebegehren betreffend das Einholen individueller Garantien (inklusive Subeventualbegehren) abzuweisen sind, dass der Beschwerdeführer in Griechenland einen Schutzstatus erhalten hat, weshalb er sich auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) berufen kann (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu Wohnraum [Art. 32] und zu medizinischer Versorgung [Art. 30]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss, dass nach dem Gesagten nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr nach Griechenland zwangsläufig in eine existenzbedrohende Situation oder eine medizinische Notlage,

D-3492/2025 Seite 11 dass die Vorinstanz den Vollzug nach Griechenland demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und auch als möglich erachtet hat, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), dass demzufolge die angefochtene Verfügung betreffend den Nichteintentsentscheid (Dispositivziffern 1–4) zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass

mit dem vorliegenden Direktentscheid in der Sache der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.─ festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3492/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.